



## **Berufungsentscheidung**

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 25. Jänner 2005 gegen den Bescheid des Finanzamtes Kitzbühel vom 14. Jänner 2005 betreffend Einkommensteuer 2003 (Arbeitnehmerveranlagung) entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### **Entscheidungsgründe**

Der Bw. (Berufungswerber) ist Lehrer. Anlässlich der Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2003 machte er ua. Aufwendungen für die Lehrwarteausbildung für Mountainbike in Höhe von 1.161,43 € als Werbungskosten geltend.

Im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2003 (Ausfertigungsdatum 14. Jänner 2005) wurden die beantragten Werbungskosten für die Lehrwarteausbildung nicht anerkannt. Begründend wurde ausgeführt, die Ausgaben im Zusammenhang mit der Lehrwarteausbildung/Mountainbike würden zu den nicht abzugsfähigen Kosten der privaten Lebensführung zählen.

In der gegen diesen Bescheid fristgerecht erhobenen Berufung vom 25. Jänner 2005 wurde unter Vorlage der Bestätigung der Schule und des Bescheides der C die Ansicht vertreten, dass die strittigen Aufwendungen steuerlich zu berücksichtigen seien. Der Bestätigung der Schule ist zu entnehmen, dass der Bw. Leibesübungen unterrichtet. Die in den Kursen erworbenen Kenntnisse würden im Unterricht sowie im jährlich durchgeführten "Sportprojekt"

---

(Schwerpunkt: "Mountainbike") verwendet. Dem vorgelegten Bescheid der C ist zu entnehmen, dass dem Bw. für ein Sportprojekt in A Sonderurlaub gewährt worden ist.

In der abweisenden Berufungsvorentscheidung vom 7. März 2005 wurde ausgeführt, gemäß § 20 EStG 1988 sei der gesamte Aufwand nicht abzugsfähig, wenn sich die Ausführungen für die Lebensführung und die beruflichen Aufwendungen nicht einwandfrei trennen lassen würden.

Im rechtzeitig gestellten Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz vom 17. März 2005 wurde ergänzend noch ausgeführt, die strittigen Aufwendungen würden eindeutig abgrenzbar zu den beruflichen Aufwendungen gehören. Dies ergebe sich eindeutig aus den vorgelegten Bestätigungen. Zudem hätte der Bw. die hohen Kosten für diese Ausbildung für private Zwecke nicht in Kauf genommen, weil die Sportart Mountainbike in seinem Fall nicht von privatem Interesse sei.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Werbungskosten sind gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Gemäß § 16 Abs. 1 Z 7 EStG 1988 sind Ausgaben für Arbeitsmittel (zB. Werkzeug und Berufskleidung) Werbungskosten, gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 zählen zu den Werbungskosten auch die Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 dürfen jedoch Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht bei den einzelnen Einkünften abgezogen werden.

Lassen sich somit Aufwendungen für die Lebensführung und berufliche Aufwendungen nicht einwandfrei trennen, ist gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 der gesamte Aufwand nicht abzugsfähig (vgl. Doralt, Kommentar EStG 1988, 4. Auflage, § 29 Tz 22 mit weiteren Nachweisen).

Im Erkenntnis vom 30.5.2001, 2000/13/0163, stellte der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) fest, dass es sich bei Aufwendungen für die Sportausübung um Ausgaben handelt, die ihrer Art nach eine private Veranlassung im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 nahe legen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Sportausübung dem Erlernen oder der Verbesserung von bereits vorhandenen Sportkenntnissen dient. Das zitierte Erkenntnis betraf eine Turnlehrerin einer AHS, die Taggeld, Nachtgeld und Liftkosten für ua. eine Wintersportwoche in

---

Hintermoos und eine Veranstaltung betreffend Methodik des Skilaufes St. Christoph/Arlberg, einschließlich der Methodik des Snowboardens, geltend machte.

Ähnlich verhält es sich im berufungsgegenständlichen Fall: Der Bw. ist seit dem Jahr 2002 an der Schule in B als Turnlehrer tätig. Die Schulprojektwochen mit dem Schwerpunkt "Mountainbike" sollten vom ihm ab dem Jahr 2002 betreut werden. In den Schuljahren 2002/03 und 2003/04 konnten jedoch wegen dem Schulumbau keine Sportprojektwochen durchgeführt werden. Derartige Veranstaltungen wurden erst ab dem Schuljahr 2004/05 durchgeführt. Der Bw. übt den Mountainbikesport (privat) seit dem Jahr 1990 aus.

Dem Ersuchen der Referentin das Kursprogramm für das Jahr 2003 vorzulegen wurde nicht entsprochen. In Beantwortung des Vorhaltes wurde lediglich das Ausschreibungsprogramm des Jahres 2004 vorgelegt. Diesem Ausschreibungsprogramm ist lediglich zu entnehmen, dass sich der Kurs in vier Abschnitte gliedert, die Unterrichtszeit vom 8 bis 19 Uhr dauert, und eine Abschlussprüfung abzulegen ist. Welche konkreten Inhalte während dieser Ausbildung vermittelt worden sind, ist der vorgelegten Kursausschreibung hingegen nicht zu entnehmen. Der Bw. hat hiezu nur ausgeführt, dass im Zuge der Lehrwarteausbildung auch viele Stunden in der Halle verbracht worden seien, und viele Spiele und Übungen kennen gelernt worden seien. Ferner habe der Bw. eine fundierte Ausbildung in den Fächern Bewegungslehre und Biomechanik, Allgemeine Trainingslehre, Spielerische Ausdauerschulung, Sportmethodik, Sportdidaktik und Sportpädagogik und Erste Hilfe erhalten.

Mit diesem allgemeinen Vorbringen hat der Bw. jedoch nicht nachgewiesen, dass das Vertiefen der Kenntnisse in der Sportart Mountainbike durch Absolvierung einer Lehrwarteausbildung für einen sportlichen, vielseitig interessierten Teilnehmer außerhalb des beruflichen Tätigkeitsfeldes der Bw. jede Anziehungskraft verliert. Nach der Lebenserfahrung ist vielmehr davon auszugehen, dass Vertiefen der Kenntnisse in der Sportart Mountainbike auch bei nichtberufstätigen Personen (Turnlehrern) von allgemeinem Interesse ist. Hinzu kommt noch, dass der Bw. die Sportart Mountainbike schon seit Jahren privat ausübt. Eine ausschließlich berufliche Veranlassung des Besuchs der strittigen Lehrwarteausbildung konnte daher nicht festgestellt werden.

Es mag zwar zutreffen, dass die Teilnahme des Bw. an der Ausbildung zum Lehrwart für Mountainbike auch im Interesse der Schule gelegen ist bzw. für die Tätigkeit des Bw. als Turnlehrer förderlich sein kann, die berufliche Notwendigkeit der strittigen Ausbildung wurde hiernach jedoch nicht ausreichend dokumentiert. Auch das allgemeine Vorbringen des Bw., die Lehrwarteausbildung sei für ihn eine große Hilfe gewesen, weil er im Unterrichtsfach Leibesübungen kein Lehramt besitze, reicht nicht aus, die berufliche Erforderlichkeit der strittigen Ausbildung zu erweisen.

---

Der Berufung war daher ein Erfolg zu versagen.

Innsbruck, am 23. November 2005